

Satzung des Feuerwehrfördervereins Bautzen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Feuerwehrförderverein Bautzen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
3. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Bautzen.

Insbesondere :

- bei der Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr
- bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Feuerwehr
- bei der Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr,
- bei der Zusammenarbeit mit dem Stadträten, den Behörden, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen, zur personellen sowie finanziellen Unterstützung
- bei der Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden und anderen Feuerwehren,
- bei der Öffentlichkeitsarbeit, der des Brandschutzes, der Förderung der Tätigkeit der Feuerwehr und der Brandschutzaufklärung der Bürger,
- und ihrer Angehörigen auf kulturellen, feuerwehrsportlichen und anderen Gebieten,
- bei der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik, Feuerwehrmusik

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden.
 - Angehörige der FFW Bautzen
 - fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und Die Beschlüsse des Vereines durchzuführen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des ersten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann wegen Verstöße gegen die Vereinsinteressen durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Kalenderwochen ab Zugang des Ausschlußschreibens beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und in der Geschäftsordnung verankert ist.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - einem Vorstandsmitglied
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Leiter der Feuerwehr Bautzen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine der anderen Funktionen gewählt ist.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihnen wird jeweils Einzelbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die oben genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Funktion entsprechend den oben angeführten Punkten werden in einer konstituierenden Sitzung vom neu gewählten Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied amtiert für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.
5. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. Jedes Mitglied des Vereines kann sich für den Vorstand bewerben. Die Bewerbung ist bis 10 Tage vor dem Wahltermin beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Leere Stimmzettel sind ungültig. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr Kandidaten als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, können durch die wahlberechtigten Mitglieder namentliche Vorschläge auf dem Wahlschein ergänzt werden, jedoch bis zur Anzahl der möglichen Stimmen. In den Vorstand sind die Mitglieder gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
7. Erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt durch Neuwahl zu besetzen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung die Wahl offen erfolgen. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gewählten Vorstandes.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Geld- und Sachwerte des Vereines
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung sind auch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes des gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 12

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, oder auf Beschluß des Vorstandes durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenordnung geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen.
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Bestätigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied entsprechend § 15 Stimmberechtigt.
Beschlußfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschluß-Unfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Zur Änderung der Satzung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16

Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben, kann

die Ehrenmitgliedschaft des Vereines

verliehen werden.

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Feuerwehrvereines kann nur im einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines, bei Entziehung oder Verlust einer Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung des Feuerwehrvereines Bautzen
wurde am 26.08.2002 angenommen.

Vereinsvorsitzender

Kassenordnung des Feuerwehrfördervereins Bautzen e.V.

1. Die Verfügung über Kasse und Konto liegt ausschließlich beim Kassenwart, bei dessen Verhinderung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
2. Durch den Vorstand ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu beschließen.
3. Ausgaben über 50 Euro bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes.
4. Zu überweisende Rechnungen sind dem Kassenwart unverzüglich zu übergeben.
5. Von Mitgliedern verauslagte Beträge werden nur erstattet, wenn die Quittungen spätestens bis zum 15. des auf das Quittungsdatum folgenden Monats dem Kassenwart vorgelegt werden.
6. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Quittungen und Rechnungen erfolgen, die enthalten müssen:
 - den Betrag, - den genauen Verwendungszweck, - das Ausstellungsdatum, - die im Rechnungsbetrag enthaltene Mehrwertsteuer, - den Stempel bzw. die Anschrift des Empfängers, - die Unterschrift des Empfängers.
7. Bargeldvorschüsse werden nur zweckgebunden ausgereicht und sind innerhalb von 14 Tagen abzurechnen oder zurückzuführen.
8. Von Mitgliedern entgegengenommene Einnahmen sind dem Kassenwart unverzüglich zuzuführen.
Eine selbstständige Verrechnung mit verauslagten Ausgaben ist nicht statthaft.